

# **SATZUNG**

## **BIC-Forum Wirtschaftsförderung (BIC-FWF) e.V.**

**BIC-Forum Wirtschaftsförderung (BIC-FWF) e.V.  
Lessingstraße 4  
08058 Zwickau**

**Telefon: (03 75) 5 41-0  
Fax: (03 75) 54 1-3 00  
E-Mail: [fwf@bic-zwickau.de](mailto:fwf@bic-zwickau.de)**

## **BIC-Forum Wirtschaftsförderung (BIC-FWF) e.V.**

Der Verein ist unter der Registriernummer VR 1242 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau eingetragen.

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „BIC-Forum Wirtschaftsförderung (BIC-FWF) e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Zwickau. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Innovation, vorrangig für mittelständische Unternehmen. Dazu arbeitet der Verein mit Unternehmen und deren Verbänden, den Hochschulen und Forschungseinrichtungen, den Gebietskörperschaften sowie den Trägern von kulturellen, sozialen und arbeitsmarktlichen Belangen zusammen, um die theoretischen und praktischen Kompetenzen der Region für die Schaffung innovativer Entwicklungs- und Produktstrategien zusammenzuführen.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben freiwillig. Dritte können aus der Satzung keine Ansprüche gegen den Verein ableiten.
3. Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.
4. Der Verein trägt zur Zusammenarbeit mit parlamentarischen und außerparlamentarischen Gruppen, Verbänden und Körperschaften im Sinne der Unterstützung der regionalen Entwicklung bei.

#### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Organisation oder Gesellschaft werden, die aktive unmittelbar mit den Vereinszielen verbundene Tätigkeiten ausübt.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen.

Sie wird erworben mit dem Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes.

3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen.
4. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere verpflichtet, den Vereinszweck in der Öffentlichkeit zu befördern.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes;
  - durch freiwilligen Austritt;
  - durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig nach gewährtem Petitionsrecht des Mitgliedes.
5. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
  2. Geld- und Sachspenden
  3. öffentliche Leistungen und Zuschüsse
  4. sonstige Zuwendungen
  5. Leihgaben
4. Es darf keine Person oder kein Unternehmen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  5. Zuwendungen an den Verein aus Spenden und Mitteln Dritter dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene angemessene Aufwendungen für den Verein werden erstattet.
  7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt über die Grundlinien der Vereinsarbeit, insbesondere
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Erlass und Änderung der Satzung
  - Grundsätze des Arbeitsprogramms
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
  - Bestellung eines Geschäftsführers
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch den Vorstand einzuberufen ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, kann der Vorstand einen neuen Termin bestimmen, bei dem für die beantragte Satzungsänderung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder genügt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand im Sinne § 2 BGB ist der unter 1. angeführte Personenkreis. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im einzelnen geregelt sind.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Zu seiner Unterstützung und für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgremien und Kommissionen einsetzen.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
  - Erstellung des Jahresberichtes;
  - Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 11 Geschäftsführer**

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes gebunden.

## **§ 12 Beirat**

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Planung und Durchführung der Arbeit zu unterstützen und auf eine Unterstützung und Verbreitung der Vereinsziele hinzuwirken.
2. Der Beirat umfasst maximal 12 Mitglieder. Es sollen namhafte Persönlichkeiten der regional ansässigen wissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen, Körperschaften, Vereine usw. vertreten sein. Ein Vertreter der Geschäftsführung der BIC Zwickau GmbH ist Mitglied des Beirates.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die IHK Südwestsachsen, Regionalkammer Zwickau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

Zwickau, den 26.06.2008

.....  
Prof. Dr. rer. nat. habil. Gunter Krauthaim  
Vorstandsvorsitzender BIC-FWF e.V.

.....  
Karin Pfeiffer  
Stellvertretende Vorstandsvorsitzende BIC-FWF e.V.